

Saarbrücken, den 12. September 2013

DOSB-Präsidentennachfolge nach dem Rücktritt von Thomas Bach

Nach seiner Wahl zum IOC-Präsidenten will Thomas Bach sein Amt als DOSB-Präsident in der Präsidiumssitzung am 16.09.2013 niederlegen. Aus dem Hause des DOSB verlautet, dass dann gem. § 17 DOSB-Satzung der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen Hans-Peter Krämer den Präsidenten vertreten werde, bis in der kommenden Mitgliederversammlung am 07.12.2013 ein neuer Präsident gewählt ist. Die Neuwahl sei für die Dauer eines Jahres zu beschränken, weil die turnusmäßige Amtszeit der Präsidiumsmitglieder Ende 2014 auslaufe.

Beide Aussagen halte ich für rechtlich nicht vertretbar.

Gem. § 16 Abs. 2 DOSB-Satzung werden der Präsident und die 5 Vizepräsidenten von der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung¹ für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Die deutschen IOC-Mitglieder gehören ex officio dem Präsidium für die Dauer ihrer IOC-Mitgliedschaft an (§ 16 Abs. 2 Satz 3 DOSB-Satzung).

Rechtlich vertreten wird der DOSB durch den Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten „in Verbindung mit einem/einer Vizepräsidenten/in oder dem/der Generaldirektor/in“², also gemeinsam ohne Einzelvertretungsbefugnis.

Ferner bestimmt die DOSB-Satzung in § 17 Satz 2, dass im Falle der Verhinderung des Präsidenten an seine Stelle der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen oder der Generaldirektor tritt.

Eine solche Satzungsbestimmung ist unzulässig.

¹ § 13 Abs. 1 DOSB-Satzung

² § 17 Satz 1 DOSB-Satzung

Zunächst stellt sich bereits die Frage, ob § 17 Satz 1 DOSB-Satzung neben dem Präsidenten auch alle übrigen Vizepräsidenten zu Vorstandsmitgliedern beruft, oder ob einer der Vizepräsidenten erst dann Mit-Vorstand werden soll, wenn er zusammen mit dem Präsidenten antritt. Jedenfalls lässt die Satzung offen, welcher der fünf Vizepräsidenten oder der Generaldirektor jeweils mit-vertreten soll.

Diese Unklarheit ergibt sich jedenfalls bei der Vertretungs-Regelung in § 17 Satz 2 DOSB-Satzung: *„Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/in der/die Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen oder der/die Generaldirektor/in. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden“*.

Das LG Gießen³ hatte hierüber in einem vergleichbaren Fall zu entscheiden, in dem der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten wurde. Bei einem Rücktritt des Vorsitzenden oder seiner Verhinderung sollte der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten werden. Dies hielt das LG aus folgenden Gründen für unzulässig, so dass die Eintragung im Vereinsregister verweigert wurde:

„Ist ein mehrgliedriger Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB bestellt, kann die Vereinsatzung eine Vertretungsregelung vorsehen, die von dem Grundsatz der Vertretung des Vereins durch eine Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder abweicht. So sind etwa Regelungen des Inhalts zulässig, dass jedes Vorstandsmitglied oder ein oder mehrere bestimmte Vorstandsmitglieder den Verein jeweils allein vertreten dürfen, oder dass der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten wird (...). Stets muss die durch die Registereintragung (negative) Publizität erlangende Vertretungsmacht in der Satzung jedoch so klar und eindeutig gefasst sein, dass im Rechtsverkehr kein Zweifel daran aufkommen kann, wie für den Verein gerade handelnden Personen jeweils zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind. Deshalb muss sich allein aus einer Einsicht in das Vereinsregister die abstrakte und konkrete Vertretungsmacht des oder der gerade handelnden Vorstandsmitglieder des Vereins entnehmen lassen können, ohne daß es noch weiterer Nachforschungen dazu bedarf. Das verlangen der Grundsatz der Registerklarheit und die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs mit einer Körperschaft. Damit sind u.a. auch solche Vertretungsregelungen nicht vereinbar, die von Bedingungen abhängig gemacht werden sollen, die sich außerhalb des Vereinsregisters und nicht für jedermann erkennbar verwirklichen (zu dieser Problematik insbes. BayObLG NJW-RR 1992, 802f; OLG Celle NJW 1969, 326f; Reichert/van Look/Häuser Rdnrn. 1404, 1410; Stöber Rdnr. 236; Sauter/Schweyer Rdnr. 227; Palandt-Heinrichs § 26 Rdnr. 3; Soergel-Hadding § 26 Rdnr. 8; MünchKomm-Reuter § 26 Rdnr. 9; Mittenzwei, Zur Vertretung eines mehrgliedrigen Vereinsvorstandes im Verhinderungsfall, [MDR 1991, 492](#), 496). Zu derartigen Vertretungsregelungen gehören nicht nur diejenigen, wonach der Verein für den Fall einer Verhinderung des oder der Vorstandsmitglieder i.S.d. [§ 26 BGB](#) von einer anderen Person vertreten werden soll, die nicht Vorstand i.S.d. [§ 26 BGB](#) ist, weil eine bedingte Zugehörigkeit zum Vereinsvorstand i.S.d. [§ 26 BGB](#) unzulässig ist. Unzulässig sind daneben auch solche Vertretungsregelungen wie die hier angemeldete, wonach bei Rück-

³ Beschluss v. 23.06.1998, 7 / 278/98, Rn. 13 (RPflegler 1998, 523 und Juris)

tritt oder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, dessen Mitwirkung bei der Vertretung des Vereins nach der Satzung grundsätzlich unverzichtbar ist, ein anderes Vorstandsmitglied zur – unverzichtbaren – Mitwirkung berufen ist. Denn der Rechtsverkehr wird nur ausnahmsweise in die Lage versetzt sein, den Eintritt des Verhinderungsfalles hinreichend sicher feststellen zu können. Schon die Frage eines Rücktritts des Präsidenten des VfB ... kann die Zweifelsfragen aufwerfen, wie ein außenstehender Dritter davon hinreichend sicher Kenntnis erlangen soll, zu welchem Zeitpunkt der Rücktritt rechtlich tatsächlich erfolgt ist und ob er überhaupt wirksam ist. Noch schwieriger ist der Fall der sonstigen Verhinderung des Präsidenten zu beurteilen. Abgesehen von der Frage, wie das einem außenstehenden Dritten zur Kenntnis gelangen soll, stellt sich das Problem der hinreichend sicheren Auslegung dieses unbestimmten Satzungskriteriums: was ist ein Verhinderungsfall und welche Zeitspanne ist für den Eintritt des Verhinderungsfalles maßgebend, d.h. genügt jede wie auch immer geartete tatsächliche – oder auch rechtliche? – Verhinderung von nur kurzer Dauer, vielleicht bloße Termenschwierigkeiten des Präsidenten, oder ist eine mittelfristige oder gar langfristige Verhinderung von nicht absehbarer Dauer erforderlich? Der Rechtsunsicherheit wäre Tür und Tor geöffnet, was jedenfalls registerrechtlich nicht hinnehmbar ist“.

Diese Rechtsprechung wird von anderen Gerichten⁴ und Kommentatoren⁵ bestätigt. Die

⁴ u.a. BayObLG Beschluss v. 27.01.1992, Rn. 21 (Juris): *Daraus wird deutlich, daß nach der neugefaßten Satzungsbestimmung grundsätzlich nur der Vorsitzende Vorstand im Sinne von § 26 Abs.1 BGB ist, andererseits aber im Falle seiner Verhinderung gewährleistet sein soll, daß der Verein handlungsfähig bleibt und nicht ein Notvorstand eingesetzt werden muß. Der Grundsatz des Registerrechts, nur die im Gesetz bezeichneten Tatsachen einzutragen, verbietet es aber, im Vereinsregister Vorstandsmitglieder als "Stellvertreter" kenntlich zu machen (vgl. Mittenzwei aaO S.496).; KG Berlin Beschluss v. 09.01.2012, 25 W 57/11, Rn. 25 (Juris). - BayObLG v. 14.09.2001, 3Z BR 290/01, Rn.9: „Nach § 58 Nr. 3 BGB soll die Satzung Vorschriften darüber einhalten, wie sich der Vorstand zusammensetzt. Das bedeutet, dass sich aus der Satzung mindestens ergeben muss, ob der Vorstand (...) aus einer oder mehreren Personen besteht“ und Rn. 10: „Eine Vereinssatzung kann daher nicht bestimmen, eine Person solle dem Vorstand nur unter bestimmten Voraussetzungen angehören. Oder die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds von bestimmten Umständen, etwa der Verhinderung eines anderen Vorstandsmitglieds, abhängig machen“. – KG Berlin Beschluss v. 09.01.2012, 25 W 57/11, Rn. 25 (Juris): Dort lautete die Satzungsbestimmung zum mehrgliedrigen Vorstand: „Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte den neuen Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds rückt ein Ersatzmitglied für dessen restliche Amtszeit in das Amt nach“. Dazu das KG: „Für den Fall, dass aus einem mehrgliedrigen Vorstand Mitglieder durch Amtsniederlegung ausscheiden, kann die Satzung eine bestimmte Regelung für die weitere Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben treffen (vgl. Stöber, Rn. 271 a). Vorliegend ist für das Ausscheiden des Vorsitzenden während der fortdauernden Amtsperiode bestimmt, dass der Vorstand aus seiner Mitte den neuen Vorsitzenden wählt“. Im Streitfall wies das KG deshalb angesichts der klaren Satzungsregelung die Auffassung des Beschwerdeführers zurück, dass statt der Neuwahl das betreffende Ersatzmitglied automatisch nachgerückt sei.*

⁵ Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Aufl. 2012, Rn. 384: „Die Satzung kann daher auch keinen Interimsvorstand für die Übergangszeit zwischen einem eventuellen Wegfall des eigentlichen Vorstands und der Neuwahl vorsehen, somit z.B. nicht bestimmen, dass der Verein durch den Vorsitzenden, wenn dieser während der Amtsperiode zurücktritt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein oder jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten wird. (...) Die Satzung kann daher auch keinen Interimsvorstand für die Übergangszeit zwischen einem eventuellen Wegfall des eigentlichen Vorstands und der Neuwahl vorsehen (a.A. MünchKomm-BGB-Reuter, Rz. 10 zu § 26)“, mit Hinweis auf LG Gießen aaO.- Reichert, Handbuch

Satzung muss zweifelsfrei – ohne Alternativen⁶ und Bedingungen - festlegen und durch bloße Einsichtnahme in das Vereinsregister erkennbar machen, welche Mitglieder eines Vereinsorgans den Vorstand bilden. Das ist in § 17 Satz 2 DOSB-Satzung nicht der Fall. Wann liegt eine Verhinderung vor? Die sofort und endgültig wirkende Amtsniederlegung ist keine (vorübergehende) Verhinderung. Soll sie dennoch als Verhinderung gelten? Wer bestimmt, ob dann der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen oder der Generaldirektor die Vertretung des Präsidenten übernimmt? All das bleibt unklar. Diese Satzungsbestimmung hätte nicht in das Vereinsregister eingetragen werden dürfen. Sie ist unwirksam. Jedes Verbandsmitglied, aber auch Dritte im Geschäftsverkehr mit dem DOSB können sich auf diese Unwirksamkeit berufen. Der DOSB wird handlungsunfähig, wenn er auf die „Berufung“ des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen zum „Interimspräsidenten“ bestehen möchte.

Auch die Auffassung, der neue Präsident könne nur für die Restlaufzeit des bisherigen Amtsinhabers gewählt werden, findet weder im Gesetz, noch in der DOSB-Satzung eine eindeutige Rechtsgrundlage.

Das Gesetz⁷ legt keine bestimmte Dauer der Vorstandsbestellung fest. Die Bestellung ist sogar jederzeit widerruflich⁸.

Zwar bestimmt § 16 DOSB-Satzung eine vierjährige Amtszeit der Vorstandsmitglieder, jedoch nur generell, nicht mit einer kalendermäßigen Turnus-Festlegung. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist also nicht nur die verbleibende Amtszeit durch den Ersatzmann aufzufüllen. Allerdings vertritt Reichert⁹ die Auffassung, dass, wenn die Satzung pflichtwidrig nicht die Frage regelt, ob für das neu bestellte Organmitglied die gesamte Amtszeit neu zu laufen beginnt oder nur noch die verbliebene Restlaufzeit des Vorgängers zur Verfügung steht, Letzteres zu gelten habe, weil das neue Mitglied das alte „ersetze“. Überzeugend ist dies jedoch nicht. Zahlreiche Satzungen sehen deshalb eine ausdrückliche Regelung dazu vor, um sicherzustellen, dass der generelle Rhythmus der Amtszeiterneuerung für alle Organmitglieder nicht unterbrochen wird¹⁰. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung, in der die Vorstandswahlen stattfinden, nicht – wie beim DOSB¹¹ - jährlich stattfindet, sondern in mehrjährigen Perioden¹².

Vereins- und Verbandsrecht 11. Aufl. 2007, Rn. 2295: „Die Satzung kann auch nicht den allein verbliebenen Vorstandsmitgliedern die alleinige Vertretungsbefugnis verleihen; denn dadurch würde eine bedingte Vertretungsbefugnis geschaffen, die mangels Klarheit unzulässig wäre (vgl. RGZ 103, 417; KG JW 1934, 988; offen gelassen in BGHZ 34, 27/29)“.

⁶ Stöber/Otto aaO Rn. 388: „Die Satzung darf daher den Vorstand nicht alternativ bestimmen, also nicht vorsehen, dass Vorstand entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein soll“.

⁷ §§ 26, 27 BGB

⁸ § 27 Abs. 1 BGB, wobei die Satzung die Widerruflichkeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschränken kann.

⁹ aaO Rn. 1963

¹⁰ so z.B. § 18 Abs. 5 der Satzung des Deutschen Anwaltvereins: „Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden“.

¹¹ § 13 Abs. 1 DOSB-Satzung

¹² wie z.B. der nur alle 4 Jahre stattfindende Verbandstag des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (7.3 DLV-Satzung)

Lösungsmöglichkeiten: Entweder verschiebt der Präsident seinen Rücktritt bis zur Neuwahl auf der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.12.2013¹³. Jedenfalls kommt nach einem vorzeitigen Rücktritt des bisherigen DOSB-Präsidenten eine vorübergehende Vertretung durch den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen nicht in Betracht. Oder es wird schon früher ein neuer DOSB-Präsident gewählt, wozu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden kann¹⁴. In jedem Fall dürfte die Amtsperiode des neu zu wählenden Präsidenten nicht auf die bisherige Restamtszeit bis 2014 beschränkt werden. Vielmehr besteht nach der insoweit schweigenden Satzung Anspruch auf eine Amtszeit für die vollen vier Jahre.

Dr. Georg Engelbrecht

¹³ Art. 20 der IOC Charta verbietet ihm die Ämterhäufung nicht, jedenfalls nicht ausdrücklich.

¹⁴ Dies ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 DOSB-Satzung durch Präsidiumsbeschluss oder auf Antrag von 1/4 der Mitglieder möglich. Allerdings ist auch dafür die Einberufungsfrist von 8 Wochen zu beachten (§ 13 Abs. 2 DOSB-Satzung).